

3. Beschluss über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025

I.

Die Erprobung von Richterin am Amtsgericht **Herbort** endet zum 28.02.2025.

Assessorin **Hübner** wird mit Wirkung zum 03.03.2025 zur Richterin auf Probe bei dem Landgericht Aurich ernannt.

Richterin am Landgericht **Schomber** wird mit Wirkung ab dem 03.03.2025 bei dem Landgericht Aurich im Wege der Heimrechtserprobung im Bereich des Zivilrechts und der Justizverwaltung erprobt.

Richterin **Dörgeloh** wird mit Wirkung zum 03.03.2025 an das Amtsgericht Emden versetzt.

Die Proberichterentlastung des Richters Dr. **Tangemann** entfällt zum 03.03.2025.

Richterin am Landgericht **Bernau** und Richter **Völler-Wöhrmann** betreuen ab dem 03.03.2025 einen Referendar.

II.

Vor diesem Hintergrund wird die richterliche Geschäftsverteilung zum 03.03.2025 wie folgt geändert:

Richterin am Amtsgericht **Herbort** und Richterin **Dörgeloh** scheiden aus sämtlichen Kammern aus.

Richterin am Landgericht **Schomber** scheidet aus sämtlichen Kammern aus. Sie wird mit einem AKA von 0,70 Mitglied der 4. Zivilkammer und nimmt mit einem AKA von

0,30 Aufgaben der Justizverwaltung wahr. Richterin am Landgericht Schomber wird zur regelmäßigen Vertreterin der Vorsitzenden der 4. Zivilkammer.

Der AKA von Richter Dr. **Tangemann** in der 3. Zivilkammer wird von 1,00 auf 0,70 reduziert, mit einem AKA von 0,20 wird er Mitglied der 7. Zivilkammer und mit einem AKA von 0,10 Mitglied der 4. Zivilkammer.

Richterin **Hübner** wird mit einem AKA von 0,25 Mitglied der 1. Zivilkammer und mit einem AKA von 0,75 Mitglied der 3. Großen Strafkammer, in welcher auch die Proberichterentlastung sichergestellt wird.

Der AKA von Richterin am Landgericht Dr. **Fuchs** in der 4. Großen Strafkammer wird von 0,60 auf 0,20 reduziert, darüber hinaus scheidet sie aus der 4. Zivilkammer aus. Mit einem AKA von 0,25 wird sie Mitglied der 2. Großen Strafkammer und mit einem AKA von 0,25 Mitglied der 1. Großen Jugendkammer. Sie nimmt mit einem AKA von 0,20 weitere Aufgaben der Justizverwaltung wahr und bleibt mit einem AKA von 0,10 für Aufgaben des Richterrates freigestellt. Sie wird anstelle von Richterin am Landgericht Schmagt zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden in der 2. Großen Strafkammer und der 1. Großen Jugendkammer.

Der AKA von Richter **Völler-Wöhrmann** in der 2. Großen Strafkammer und der 1. Großen Jugendkammer wird von jeweils 0,30 auf jeweils 0,20 reduziert, sein AKA in der 1. Zivilkammer wird von 0,40 auf 0,30 reduziert. Er wird mit einem AKA von 0,20 Mitglied der 4. Großen Strafkammer und mit einem AKA von 0,10 Mitglied der Güterichterabteilung.

Der AKA von Richterin am Landgericht **Rath** in der 1. Großen Strafkammer wird von 0,90 auf 0,70 reduziert, sie wird mit einem AKA von 0,20 Mitglied der 7. Zivilkammer. Sie wird zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden der 7. Zivilkammer. Mit einem AKA von 0,10 nimmt sie weitere Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

Richter am Landgericht **Olthoff** wird anstelle von Richterin am Landgericht Schmagt zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden der 3. Großen Strafkammer.

Richterin am Landgericht **Scholz** wird anstelle von Richterin am Landgericht Schomber zur regelmäßigen Vertreterin der Vorsitzenden der 1. Zivilkammer.

III.

Vor diesem Hintergrund werden die Arbeitskraftanteile für neueingehende Zivilsachen wie folgt festgesetzt:

1. Zivilkammer	1,25
2. Zivilkammer	2,70
3. Zivilkammer	3,25
4. Zivilkammer	1,10
5. Zivilkammer	3,70
7. Zivilkammer	0,15

Die Wertigkeit für Verfahren vor der Kammer für Handelssachen wird auf 3,41 festgesetzt.

Die Arbeitskraftanteile für neueingehende Strafsachen werden wie folgt festgesetzt:

1. Große Strafkammer	2,00
2. Große Strafkammer/ 1. Große Jugendkammer	2,65
3. Große Strafkammer	2,60
4. Große Strafkammer	1,65

IV.

Der Jahresgeschäftsverteilungsplan des Landgerichts Aurich vom 19.12.2024 wird unter Ziffer III.4 um den Punkt d. dahingehend ergänzend, dass es dort heißt:

d. Vorlagen gem. § 4 StPO

Für Verfahren (Cs, Ds, Ls, NBs), die nach § 4 StPO durch ein Amtsgericht oder eine Berufungskammer des Landgerichts vorgelegt werden, oder für Verfahren, die gem. § 4 Abs. 2 S. 2 StPO durch ein Gericht höherer Ordnung verbunden werden, erhält die jeweilige Kammer - zu deren Verfahren das zu verbindende Verfahren hinzuverbunden werden soll - pauschal 14 Zuweisungspunkte im Stammturnus „KLs Nicht-Haft“. Lehnt die jeweilige Kammer die Verbindung ab, werden der Kammer die zuvor gutgeschriebenen Punkte wieder abgezogen. Soweit KLs oder Ks-Verfahren durch ein Gericht höherer Ordnung gem. § 4 Abs. 2 S.2 StPO bzw. gem. § 13 Abs. 2 StPO verbunden werden, werden diese in der jeweiligen Kammer - zu deren Verfahren das zu verbindende Verfahren hinzuverbunden werden soll - so eingetragen, als handele es sich um eine erstmals in diesem Zeitpunkt eingehende Sache.

Aurich, 27.02.2025

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald

Heinemeier

Gronewold

Raap

Witte

Dr. Fuchs
urlaubsbedingt an der
Unterschrift gehindert

Schomber

Anhang I

Die Strafkammern sind unter Berücksichtigung des 3. Änderungsbeschlusses zusammenfassend wie folgt besetzt:

1. Große Strafkammer (Auffang-Wirtschaftskammer und Schwurgericht) AKA 2,00

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Raap	0,60
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Rath	0,70
Weitere Mitglieder:	Richter Drosten	0,20
	Richterin Eroms	0,50
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Scholz	

2. Große Strafkammer (Auffangschwurgerichtskammer) AKA 1,425 + 1,225 → 2,65

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,60
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,25
Weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
	Richterin am Landgericht Schmagt	0,125
	Richter Völler-Wöhrmann	0,20
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schomber	

3. Große Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen) AKA 2,60

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Klein	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richter am Landgericht Olthoff	0,85
Weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Schmagt	0,25
	Richterin Hübner	0,75
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	

4. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) AKA 1,65

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders	0,50
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,20
Weitere Mitglieder:	Richterin Eroms	0,50

	Richter Lönneker	0,50
	Richter Völler-Wöhrmann	0,20
Vertreter:	Richter am Landgericht Schulz	

1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) **AKA 1,225 + 1,425 -> 2,65**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,40
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,25
Weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
	Richterin am Landgericht Schmagt	0,125
	Richter Völler-Wöhrmann	0,20
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

2. Große Jugendkammer (Auffangjugendkammer) **AKA 1,00**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,10
Weiteres Mitglied:	Richterin Küpper	0,10
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	

1. Kleine Strafkammer (1. kleine Wirtschaftsstrafkammer) **AKA 1,00**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,70
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weitere Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schmagt	
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin am Landgericht Scholz	

2. Kleine Strafkammer (2. kleine Wirtschaftsstrafkammer) **AKA 0,75**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann	0,75
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter Sehnert	

Beisitzer im Fall des
§ 76 Abs. 6 GVG: Richter Dr. Tangemann

3. Kleine Strafkammer (3. Kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,50

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders 0,50

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath

Weitere Vertreterin: Richterin am Landgericht Dr. Fuchs

Beisitzerin im Fall des
§ 76 Abs. 6 GVG: Richterin am Landgericht Scholz

4. Kleine Strafkammer AKA 0,35+0,05 -> 0,40

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Raap 0,35

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath

Weiterer Vertreter: Richter Drosten

Beisitzer im Fall des
§ 76 Abs. 6 GVG: Richter Dr. Tangemann

1. Kleine Jugendkammer AKA 1,00

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker 0,10

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff

Weitere Vertreterin: Richterin am Landgericht Schmagt

2. Kleine Jugendkammer AKA 0,05+0,35 -> 0,40

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Raap 0,05

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff